



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/083/2018

Federführung: Dezernat IV	Datum: 11.06.2018
Bearbeiter: Gerd Bockhorst	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	22.08.2018
Kreisausschuss	05.09.2018
Kreistag	20.09.2018

Verordnung zur Änderung der Jagdzeiten im Landkreis Ammerland

Beschlussvorschlag:

Die Jagdzeit für Rabenkrähen wird bis einschließlich 2021 um die Zeiträume vom 21.02 bis 31.03 und 01.07. bis 31.07. eines jeden Jahres erweitert. Diese Regelung gilt nur für schadensgefährdete landwirtschaftliche Getreidefelder, Gemüsekulturen, abgedeckte Grün- und Gärfuttermieten einschl. Rundballen und Großpacken sowie für Baumschulen und Gärtnereien im Landkreis Ammerland.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

32-Ja

Westerstede, 07.06.2018

Mit Schreiben der Jägerschaft Ammerland vom 28.05.2018 (Anlage 1) wird beantragt, die vom Kreistag des Landkreises Ammerland am 10.12.2015 beschlossene, bis 2018 befristete Erweiterung der Jagdzeiten auf Rabenkrähen entsprechend zu verlängern. Als Begründung wird von der Jägerschaft der weiterhin hohe Besatz an Rabenkrähen, der immer wieder zu Schäden – insbesondere in der Landwirtschaft und in Gärtnereien – führe, angegeben. Die Verlängerung der Jagdzeiten habe in der Vergangenheit dazu geführt, dass die Jagdausübungsberechtigten hier in den genannten Zeiträumen gezielt eingreifen konnten. Die Erweiterung der Jagdzeiten habe sich bewährt, sei aber auch weiterhin notwendig.

In der Jagdbeiratssitzung vom 19.04.2018 wurde die Änderung der Jagdzeiten auf Rabenvögel problematisiert. Kreisjägermeisterin Ruthenberg schilderte dort, dass aufgrund der hohen Populationsdichte der Rabenvögel es zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen der wiesenbrütenden Vogelarten, aber auch zu Schädigungen in der Landwirtschaft (Beschädigung von Silofolien und auflaufenden Saaten) sowie Baumschulen kommen würde (in Containerkulturen werfen die Vögel Töpfe um, um nach Insekten und Würmern zu suchen). Den meisten Mitgliedern des Jagdbeirates war diese Problematik aus eigener Anschauung bekannt, so dass der Jagdbeirat einer Erweiterung der Jagdzeiten auf Rabenvögel positiv gegenüberstand.

Der Ammerländer Landvolkverband e. V. befürwortet in seinem Schreiben vom 16.05.2018 (Anlage 2) ebenfalls die Verkürzung der Schonzeiten. Obwohl die Jagdstrecke bezüglich Rabenkrähen zugenommen habe und nach Landesjagdbericht 2016/17 99.265 Tiere in Niedersachsen erlegt worden seien, verursachten Rabenkrähen in der Landwirtschaft lokal oft noch erhebliche Schäden, da sie in Schwärmen auftraten. Die Beschädigung von Silofolien führe zu Futtermittelnverlusten, da oft große Teile des Silohaufens aufgrund der Luftzufuhr verdürben. Außerdem würden die Rabenkrähen hohe Ertragsverluste durch Körnerfraß bei Ansaaten und Fraßschäden an Maiskolben und Getreide verursachen. Die natürlichen Feinde der Rabenkrähen z. B. Habicht, Uhu und Wanderfalke seien nicht in ausreichendem Umfang vorhanden. Um die landwirtschaftlichen Schäden durch Rabenkrähen effektiv zu verringern, hält es der Ammerländer Landvolkverband e. V. für sinnvoll, die Bejagung auch in der Vorbrutzeit bis zum 31. März zu gestatten. Ein Beginn der Jagdzeit bereits am 1. Juli würde die Regulierung des Bestandes erleichtern und damit auch die Verluste bei der Getreideernte verringern.

Die Naturschutzbehörde im Hause teilt in ihrer Stellungnahme vom 06.06.2018 (Anlage 3) mit, dass gegen die Erweiterung der Jagdzeiten für Rabenkrähen keine Bedenken bestehen.

Die Kreisjägermeisterin spricht sich in ihrer Stellungnahme vom 18.04.2018 (Anlage 4) ausdrücklich für eine Erweiterung der Jagdzeiten für Rabenkrähen vom 01.07. bis 31.07. und 21.02. bis 31.03. aus. Die Folgen des sehr hohen Rabenkrähenbestandes im Ammerland seien erhebliche Schäden in der Landwirtschaft, in Gärtnereien und Baumschulen und wissenschaftlich bewiesene

hohe Verluste insbesondere auch bei gefährdeten Wiesenbrutvogelarten wie Brachvogel, Kiebitz, Bekassine und Rotschenkel durch Geleazerstörung und Kükentötung. Ferner habe die Rabenkrähe großen Einfluss auf die Bestandsentwicklung bei vielen Niederwildarten, insbesondere auf die Hasen- und Fasanenbesätze. Hier habe die Jägerschaft die Zerstörung von Gelegen sowie die Junghasen- und Kükentötung beobachtet. Da für das hiesige Niederwild die Lebensbedingungen insbesondere durch intensive Landwirtschaft (4 – 6 Mahden im Jahr, zunehmende Vermaischung der Landschaft usw.) und die zunehmend ausgeräumte Landschaft mit immer weniger Deckungs- und Rückzugsgebieten einschließlich Brut- und Aufzugsmöglichkeiten ohnehin schon negativ beeinflusst würden, sei es dringend erforderlich, dort wo es möglich sei, gegenzusteuern. Eine Regulierung durch natürliche Feinde finde bei den Rabenkrähen so gut wie nicht mehr statt, so dass große Junggesellenverbände zu beobachten seien, die Wiesen und Felder flächendeckend nach Beute absuchten. Es sei deshalb dringend erforderlich, die Jagdzeiten an Schadensflächen und ganz besonders auch in Gebieten mit Brutvorkommen von Wiesenbrütern vom 21.02. bis 31.03. und vom 01. bis zum 31.07. zu verlängern.

Der Landesverband Weser-Ems e. V. Bund deutscher Baumschulen teilt in seinem Schreiben vom 10.04.2018 mit, dass durch Rabenkrähen große Schäden in Betrieben mit Containerkulturflächen entstehen würden, da diese täglich Töpfe in großer Zahl umwerfen, Jungpflanzen und Stecklinge aus den Töpfen reißen und die Pflanzen dann vertrocknen.

Ferner würden Gewächshausfolien durch Hacken beschädigt werden.

Zur Abwehr dieser Schäden wird eine Verlängerung der Jagdzeit auf Rabenkrähen als sinnvolle Maßnahme angesehen.

Nach Prüfung der vorliegenden Stellungnahmen kommt die untere Jagdbehörde zu der Überzeugung, den Antrag der Jägerschaft Ammerland auf Verkürzung der Schonzeiten für Rabenkrähen hinsichtlich der schadensgefährdeten landwirtschaftlichen Getreidefelder und Gemüsekulturen sowie Baumschulen und Gärtnereien zu befürworten.

Es ist daher beabsichtigt, gemäß § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) zur Vermeidung von Wildschäden per Verordnung **die Schonzeit für Rabenkrähen für drei Jahre (bis 2021) für die Zeit vom 21.02. bis 31.03. und die Zeit vom 01.07. bis 31.07. aufzuheben. Diese Regelung gilt nur für schadensgefährdete landwirtschaftliche Getreidefelder, Gemüsekulturen, abgedeckte Grün- und Gärfuttermieten einschließlich Rundballen und Großpacken sowie für Baumschulen und Gärtnereien im Landkreis Ammerland.**

Nach Ablauf der drei Jahre soll erneut im Jagdbeirat über eine etwaige Verlängerung oder Erweiterung beraten werden.

Janßen